

Behandlung der Geschäftsguthaben im Todesfall (Auseinandersetzungsguthaben) Informationen über den Schenkungsvertrag

Unserer schon seit Jahren gegebenen Empfehlung, für den Fall Ihres Todes über Ihr Geschäftsguthaben bei uns durch einen Schenkungsvertrag zu verfügen, sind zahlreiche Mitglieder nachgekommen. Leider stellen wir aber dennoch immer wieder die Enttäuschung mancher Hinterbliebenen fest, weil sie von einem Schenkungsvertrag nichts wissen, **leider kein Testament vorhanden ist** und wir daher von ihnen einen Erbschein fordern müssen. Diese vielfältigen, leider schlechten Erfahrungen lassen uns Ihnen einen Vorschlag unterbreiten, der Sie keinesfalls erschrecken sollte: selbst wenn Sie soeben erst Mitglied geworden sind, sollten Sie sich dennoch nicht scheuen, bald eine Verfügung über Ihr Geschäftsguthaben für den Todesfall zu treffen. In einem solchen Fall ist eine Abrechnung zwischen der Genossenschaft und den Hinterbliebenen unerlässlich. Denen wird aber manches Ungemach - mühevoller Wege, Schriftwechsel und Kosten erspart, wenn Sie sich entschließen, einen Schenkungsvertrag nach unserem Muster zu vereinbaren. Das Verfahren ist sehr einfach.

Das Auseinandersetzungsguthaben geht nicht **automatisch** nach dem Tode des Mitgliedes auf dessen hinterbliebenen Ehegatten über. Nach den gesetzlichen Bestimmungen erbt nämlich der Ehegatte im Allgemeinen nur die Hälfte, weil oftmals noch andere Erben (z.B. Kinder, Enkel, Geschwister des Verstorbenen) anspruchsberechtigt sind. Nach dem Nutzungsvertrag setzt der hinterbliebene Ehegatte das Nutzungsverhältnis mit der Genossenschaft fort. Das Wohnrecht kann von ihm jedoch nur ausgeübt werden, wenn er die Mitgliedschaft mit allen Geschäftsanteilen des verstorbenen Mitgliedes erwirbt. Das Geschäftsguthaben kann ihm aber nur überschrieben werden, wenn das Mitglied bei Lebzeiten **durch Schenkungsvertrag** festgelegt hat, dass sein Geschäftsguthaben nach seinem Tode dem Ehegatten oder seinen Kindern in voller Höhe zustehen soll. Ist eine solche Regelung nicht getroffen worden, müssen wir in jedem Fall die Vorlage eines Erbscheines fordern. Ein Erbschein muss von den Erben beim zuständigen Nachlassgericht beantragt werden. **Damit sind Mühe und Kosten verbunden.**

Wir verzichten auf die Vorlage eines Erbscheines, wenn Sie unserer Empfehlung folgen, einen Schenkungsvertrag über das Geschäftsguthaben zugunsten Ihres Ehegatten oder anderer Personen (Kinder usw.) abzuschließen. Sie brauchen das folgende Formblatt nur entsprechend auszufüllen, zu **unterschreiben und mit einem Datum zu versehen. Dieser Vertrag wird bei Ihnen zu Hause aufbewahrt.** Er ist unserer Genossenschaft von dem beschenkten Ehegatten nach dem Tode des Schenkenden vorzulegen. Dann wird das Geschäftsguthaben in voller Höhe dem beschenkten Ehegatten überschrieben. Wenn Sie sich **jetzt** zum Abschluss eines solchen Schenkungsvertrages entschließen, wird zu gegebener Zeit **kein Erbschein** benötigt. Es entstehen also keine Kosten, und der Weg zum Nachlassgericht kann gespart werden.

Aufgrund unserer vielfältigen Erfahrungen auf diesem Gebiet empfehlen wir unbedingt den unverzüglichen Abschluss eines Schenkungsvertrages. Eine Steuerpflicht bei einer Schenkung unter Ehegatten tritt bei einem solchen Fall nicht ein.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Jasmin Bühring (Tel.:423008-33), gern zur Verfügung.

Schenkungsvertrag

Zwischen

Name des Mitglieds: _____

Mitgliedsnummer: _____

bei der

**Wohnungsgenossenschaft von 1904 e.G.
Landwehr 34
22087 Hamburg**

und dem Beschenkten

(Berechtigten)

(Name; Vorname, Geburtsdatum)

Das Mitglied überträgt hiermit schenkungsweise sein Geschäftsguthaben einschließlich auflaufender Dividende bei der Wohnungsgenossenschaft von 1904 e.G. an den Berechtigten mit der Maßgabe, dass die Übertragung unter der aufschiebenden Bedingung des Todes des Mitglieds steht. Der Berechtigte nimmt die Übertragung an.

Das Mitglied überträgt ferner in der gleichen Weise ein etwaiges Guthaben, das im Todesfall aus dem Nutzungsverhältnis mit der Wohnungsgenossenschaft von 1904 e.G. besteht, auf den Beschenkten. Der Beschenkte nimmt diese Schenkung auf den Todesfall hiermit an. Für Verbindlichkeiten, die in diesem Zeitpunkt aus dem Nutzungsverhältnis entstanden sind, übernimmt der Beschenkte die selbstschuldnerische Bürgschaft. Das Nutzungsverhältnis und die Mitgliedschaft gehen hierdurch nicht auf den Beschenkten über.

Das Mitglied behält sich vor, die Schenkung zu widerrufen, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen ihn oder einen seiner nahen Angehörigen groben Undankes schuldig macht. Der Widerruf hat die Wirkung, dass die bedingt zugewandten Guthaben (Geschäftsguthaben, Guthaben aus dem Nutzungsverhältnis) ohne weiteren Übertragungsakt dem Mitglied wieder zufallen.

Datum:

Unterschrift des Mitgliedes

Unterschrift des Beschenkten

(Bitte im Hause aufbewahren)